

ANHANG 1**UVP-pflichtige Anlagen, für die das massgebliche Verfahren vom Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (Art. 5) abhängt¹⁾**

*1) Die Ziffern beziehen sich auf den Anhang der Bundesverordnung.
Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden (Art. 13 Abs. 3 UVPV).*

1 Verkehr**11 Strassenverkehr**

Nr.	Anlagentyp
-----	------------

11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen
------	--

13 Schifffahrt

Nr.	Anlagentyp
-----	------------

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen
------	---

13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessgewässern
------	---

2 Energie**21 Erzeugung von Energie**

Nr.	Anlagentyp
-----	------------

21.2	* Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von: <ul style="list-style-type: none"> – mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern – mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern – mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)
------	---

- 21.2a Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr
- 21.3 * Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW, 2. Stufe
- 21.4 Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth
- 21.5 ...
- 21.6 * Erdöl- und Gasraffinerien
- 21.7 Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle
- 21.8 Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW
- 21.9 Nicht an Gebäuden angebrachte Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten
22.4	...

3 Wasserbau¹⁾

¹⁾ Der Anlagentyp nach Ziffer 30.3 des UVPV-Anhangs ist gemäss Artikel 34 Bst. a des Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 verboten.

Nr.	Anlagentyp
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich der Betriebsvorschriften

- 30.2 Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken

4 Entsorgung

Nr.	Anlagentyp
-----	------------

40.3	...
------	-----

40.4	Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³ ¹⁾
------	---

¹⁾ Die Deponien der Typen A und B werden in Anhang 5 Ziff. 1 und 2 der Verordnung des Bundes vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) beschrieben.

40.5	Deponien der Typen C, D und E ¹⁾
------	---

¹⁾ Die Deponien der Typen C, D und E werden in Anhang 5 Ziff. 3, 4 und 5 der Verordnung des Bundes vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) beschrieben.

40.6	...
------	-----

40.7	Abfallanlagen:
------	----------------

- a) Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfall pro Jahr
- b) Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfall pro Jahr
- c) Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfall pro Jahr

40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfall
------	--

40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten
------	--

5 Militärische Bauten und Anlagen

...

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp
70.1	* Aluminiumhütten
70.2	Stahlwerke
70.3	Buntmetallwerke
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit einer Betriebsfläche von mehr als 5000 m ² oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr

- 70.5a Anlagen zur Synthese von Wirkstoffen für Pflanzenschutz- und Biozidmittel sowie für Arzneimittel mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr
- 70.6 Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a mit einer Betriebsfläche von mehr als 5000 m² oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr
- 70.7 Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t
- 70.8 Sprengstoff- und Munitionsfabriken
- 70.9 ...
- 70.10 Zementfabriken
- 70.10a Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr
- 70.11 Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag
- 70.12 Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr
- 70.13 Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag
- 70.14 Spanplattenwerke
- 70.15 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m³ übersteigt
- 70.16 Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag
- 70.17 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag

- 70.18 Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m³
- 70.19 Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag
- 70.20 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr
- 70.21 Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag
- 70.22 Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
- 70.23 Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp
-----	------------

- | | |
|------|---|
| 80.3 | Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³ |
| 80.4 | Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit einer Betriebsgesamtkapazität von über 125 Grossvieheinheiten (GVE). Ausgenommen sind Alpställe. Gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV vom 7. Dezember 1998, SR 910.91) werden die Raufutter verzehrenden Tiere mit dem GVE-Faktor 0,5 multipliziert |

- 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m²
- 80.6 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m³
- 80.7 Ortsfeste Funkanlagen¹⁾ (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung
- ¹⁾ Für die Begriffsbestimmungen s. Artikel 2 der Verordnung des Bundes vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen, SR 784.101.2.*
- 80.8 ...
-

ANHANG 2**UVP-pflichtige Anlagen, für die das massgebliche Verfahren vom Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (Art. 6) abhängt¹⁾**

*¹⁾ Die Ziffern beziehen sich auf den Anhang der Bundesverordnung.
Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden (Art. 13 Abs. 3 UVPV).*

1 Verkehr**11 Strassenverkehr**

Nr.	Anlagentyp
11.2	* Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel, SR 725.116.2)
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)

ANHANG 3**UVP-pflichtige Anlagen, für die das massgebliche Verfahren vom Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen abhängt (Art. 7)**

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagetyp
80.1	Gesamtmeliorationen: <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="244 564 752 587">a) Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha<li data-bbox="244 603 971 689">b) Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha<li data-bbox="244 705 971 759">c) Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha

ANHANG 4**UVP-pflichtige Anlagen, für die das massgebliche Verfahren vom Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (Art. 5a) abhängt ¹⁾**

*¹⁾ Die Ziffern beziehen sich auf den Anhang der Bundesverordnung. Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden (Art. 13 Abs. 3 UVPV).*

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp
80.9	Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungs-volumen von mindestens 10 Millionen m ³